

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Art der Anmerkungen: Inhaltl./Rechtl.

Bundesland:	Hessen
Ressort	Umwelt-HMUKLV
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 § 1 Abs. 15	„Vorkommnis: Ereignis ... unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, ...“	Inhaltl.	Die Formulierung „führen könnte“ betrifft einen rein spekulativen Bereich. Jedes Ereignis und jeder betriebliche Vorgang kann zu einer unbeabsichtigten Exposition führen und wäre damit Vorkommnis, was die an diese Definition anknüpfenden Regelungen ad absurdum führt (§§ 85-92). Die Formulierung geht auch über Art. 96 der RL 2013/59/ Euratom hinaus, der verlangt ein „System einzurichten, das der Aufzeichnung und Analyse signifikanter Ereignisse mit tatsächlichen oder potenziellen unfallbedingten oder unbeabsichtigten Expositionen dient“ bzw. „unverzüglich das Eintreten jeglicher signifikanter Ereignisse zu melden, die zu einer Exposition einer Person führen oder voraussichtlich führen werden ...“	Neue Formulierung unter Verwendung des Textes aus Art. 96: „(15) Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation mit tatsächlichen oder potenziellen unfallbedingten oder unbeabsichtigten Expositionen, einschließlich des Eintritts eines Störfalls oder Notfalls“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Art. 1 § 25 Abs. 4 Satz 3	Die Zulassungsbehörde kann im Zulassungsschein von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen zur Dichtheitsprüfung treffen.	Inhaltl.	<p>Problematisch ist dieser - auch bisher schon in der Strahlenschutzverordnung enthaltene Passus - im Vollzug für „alte“ bauartzugelassene Stoffe, deren Bauartzulassung abgelaufen ist.</p> <p>z.B. gibt es bei den Schulen häufig Stoffe, die in den 70er Jahren angeschafft wurden mit einer mittlerweile lange abgelaufenen Bauartzulassung von 1966. Diese enthalten oft die Regelung im Zulassungsschein, dass keine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.</p> <p>Die Möglichkeit, von der Pflicht, alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung durchzuführen, abzuweichen, sollte auf gültige Bauartzulassungen beschränkt sein.</p>	<p>Neu: § 184 ergänzen:</p> <p>§ 184 Dichtheitsprüfungen bei bauartzugelassenen Vorrichtungen nach Auslauf der Bauartzulassung</p> <p>Beim Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen nach § 208 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Strahlenschutzgesetz, deren Bauartzulassung ausgelaufen ist, hat der Inhaber, sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind, diese entsprechend § 25 Abs.4 Satz 1 alle zehn Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Dichtheit prüfen zu lassen. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung mehr als zehn Jahre zurück, ist die Dichtheit bis spätestens 30.06.2019 prüfen zu lassen.</p>
3	Art. 1 § 31 Abs. 1 und 2	(1) Nur nach einer Freigabe dürfen als nicht radioaktive Stoffe verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an einen Dritten weitergegeben werden:	rechtl.	Die zwischenzeitlich in den Entwurf aufgenommene Formulierung „ <u>kontaminiert oder aktiviert sein können</u> “ war aus hiesiger Sicht besser geeignet, Verdachtsfälle zu regeln und	(1) 2. bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>1. radioaktive Stoffe, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 oder 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, und</p> <p>2. bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile (Gegenstände), die mit radioaktiven Stoffen, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 oder 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, <u>kontaminiert sind oder durch die genannten Tätigkeiten aktiviert wurden.</u></p> <p>(2) <u>Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen</u></p>		<p>nicht zuletzt auch das sog. „Herausgabeverfahren“ zu legitimieren.</p> <p>Wenn die nunmehr für Verdachtsfälle vorgesehene Regelung des Abs. 2 als abschließend verstanden werden soll -was nach Wortlaut und Stellung nahe liegt- und weiter Abs. 1 ausschließlich die nachgewiesenen Kontaminations- bzw. Aktivierungsfälle regelt, bleibt für das „Herausgabeverfahren“ ggf. kein Raum mehr</p>	<p>Anlagen oder Anlagenteile (Gegenstände), die mit radioaktiven Stoffen, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 oder 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, <u>kontaminiert sind oder sein können</u> oder durch die genannten Tätigkeiten <u>aktiviert sind oder sein können.</u> .</p> <p>(2) Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>1. <u> </u> offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren,</p> <p>2. <u> </u> mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder</p> <p>3. <u> </u> die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.</p>			<p><u>sofern dies nicht durch geeignete Nachweisverfahren ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p>alternativ Abs. 2 streichen</p>
4	Art. 1 § 33 Abs. 3	(3) Die zuständige Behörde <u>kann</u> die Freigabe unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, dass sie den Nachweis der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, bestätigt	rechtl.	<p>Die neue Formulierung räumt der zuständigen Behörde nunmehr ausdrücklich ein Ermessen hinsichtlich einer Regelung zum Wirksamwerden der Freigabe ein.</p> <p>Anders als nach der bisherigen Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 1 (am Ende) fehlt aber nun die generelle „gesetzliche Bedingung“ für das Wirksamwerden der Freigabe und damit einhergehend für den Rechts- und Zuständigkeitswechsels vom Strahlenschutzrecht zum Abfallrecht(„und nach Absatz 3 die Übereinstimmung mit den im Freigabebescheid festgelegten Anforderungen festgestellt ist“)</p> <p>Die neue Vorschrift des § 42 übernimmt lediglich die bisher in § 29 Abs. 3 Satz 1 geregelte diesbezügliche</p>	(3) Die zuständige Behörde <u>erteilt die</u> Freigabe unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, festgestellt wurde. Sie <u>kann festlegen</u> , dass die Freigabe erst wirksam wird, wenn sie den Nachweis hierüber bestätigt hat.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Pflicht des Strahlenschutzverantwortlichen .</p> <p>Damit würde es nunmehr in jedem Fall erforderlich, dass die Freigabe gemäß Abs. 4 unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung für das Wirksamwerden erteilt wird.</p> <p>Um dies sicher zu stellen, sollte es besser bereits in Abs. 3 festgelegt werden.</p>	
5	Art. 1 § 33 Abs. 4	<p>(4) § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Atomgesetzes über inhaltliche Beschränkungen, Auflagen und Befristung ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden</p> <p>Begründung:</p>	rechtl.	<p>Zu Recht weist die Begründung daraufhin, dass bei einem Scheitern der Freigabe, die freigegebenen Stoffe (oder Gegenstände !) wieder der atom- und strahlenschutz-rechtlichen Aufsicht unterworfen werden <u>müssen</u>.</p> <p>Um dies sicher zu stellen, erscheint ein entsprechendes Ermessen der Behörde nicht als ausreichend; vielmehr muss dies verbindlich gemacht werden, weil es an einem entsprechendem Automatismus fehlt.</p>	<p>(4) Satz 2 Die zuständige Behörde stellt durch Nebenbestimmungen gemäß Satz 1 sicher, dass im Falle des Nichterfüllens von festgelegten Anforderungen für die Freigabe deren Wirksamkeit nachträglich entfällt und die ursprünglich freigegebenen Stoffe oder Gegenstände wieder der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsicht unterworfen werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Absatz 4 trägt somit dem Umstand Rechnung, dass zwischen dem Erteilen der Freigabe durch die zuständige Behörde und der Erfüllung aller dazu notwendigen Anforderungen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Festlegungen in der Regel ein bestimmter Zeitraum liegt, in dem sich herausstellen kann, dass die Freigabe nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. <u>Die freigegebenen Stoffe müssen in diesen Fällen wieder der atom- und strahlenschutzrechtliche Aufsicht unterworfen werden.</u> Die neu eingeführte Informationspflicht für den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, gegenüber der zuständigen atom- und strahlenschutzrechtlichen Behörde dient dazu, der zuständigen Behörde die entsprechende Kenntnis für ihr Handeln zu verschaffen.</p>		<p>Die im Hinblick auf diese Problematik von Hessen im Gesetzgebungsverfahren für das StrlSchG vorgeschlagene (temporär) parallele Zuständigkeit von Kreislaufwirtschafts- UND Atom- und Strahlenschutzbehörden für Freigabeabfälle hatte leider keine Mehrheit gefunden.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6	Art. 1 § 42 Abs. 3	<p>(3) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, <u>hat die zuständige Behörde</u> unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist</p> <p>Begründung: Mit Absatz 3 wird eine Informationspflicht gegenüber der zuständigen atom- und strahlenschutzrechtlichen Behörde für den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, neu eingeführt für jene Fälle, in denen ein Freigabevorgang fehlschlägt oder die Aussicht besteht, dass er fehlschlagen wird. Die zuständige Behörde muss informiert werden, um durch eine Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen entscheiden zu können, ob die erteilte Freigabe hinfällig ist oder</p>	rechtl.	<p>Mit Wirksamwerden einer Freigabe erfolgt entsprechend § 68 StrlSchG die Entlassung der betreffenden Stoffe (und Gegenstände) aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung und endet damit die Zuständigkeit der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachungsbehörden hinsichtlich dieser konkreten Stoffe (und Gegenstände).</p> <p>Zur Klarstellung sollte daher die unabhängig vom einzelnen Freigabefall für die atom- und strahlenschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde adressiert werden.</p>	3) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat <u>die für die atom- und strahlenschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde</u> unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ob zusätzliche Nebenbestimmungen erforderlich werden.			
7	Art. 1 § 47 Abs. 1 Satz 2	Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.	Inhaltl.	Die fünf Jahre sind nicht zweckmäßig. Im ungünstigsten Fall liegen zwischen Kursteilnahme und erster Aktualisierung der Fachkunde knapp weniger als zehn Jahre. Das widerspricht dem hohen Stellenwert, welcher der Fachkunde im Strahlenschutz beigemessen wird.	Neu: Die Kursteilnahme darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.
8	Art. 1 § 91 Abs. 1 Begründung:	„Die zuständige Behörde hat jährlich die von einer repräsentativen Person erhaltenen Körperdosen ... zu ermitteln ...“ „Da von der Ermächtigung nach § 185 Absatz 2 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes derzeit kein Gebrauch gemacht wird, liegt die Zuständigkeit bei Länderbehörden ...“	Inhaltl.	Diese Zuständigkeit wird als nicht sachgerecht und nicht praktikabel abgelehnt. Die Aufgabe ist nicht der atomrechtlichen Aufsicht über bestimmte Anlagen oder Einrichtungen zuzuordnen, vielmehr von übergeordneter Art wie bspw. Fragen der Rechtfertigung oder der medizinischen Referenzwerte. Wie im § 185 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG vorgesehen, sollte diese Zuständigkeit dem BfS zugewiesen werden (entsprechend § 113 Diagnostische Referenzwerte, Bevölkerungsdosis). Eine Zersplitterung der Zuständigkeit auf 16 (oder mehr) Länderbehörden	Umformulierung des § 91 Abs. 1: „Die zuständige Behörde“ ersetzen durch „Das Bundesamt für Strahlenschutz“ Abs. 3: „die zuständige Behörde“ ersetzen durch „das Bundesamt für Strahlenschutz“ Abs. 4: „Die zuständige Behörde hat die von ihr“ ersetzen durch „Das Bundesamt für Strahlenschutz hat die von ihm“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				wäre sehr ineffizient. Sie würde außerdem dazu führen, dass für vergleichbare oder nahezu identische Tätigkeiten und repräsentative Personen unterschiedliche Werte der erhaltenen Körperdosen ermittelt würden, was wir für schwer kommunizierbar halten.	
9	Art. 1 § 97	„... hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen ... getroffen werden.“	Inhaltl.	Bei bereits eingetretenem Notfall, Störfall oder sonstigem Vorkommnis ist der SSV alleine nicht in der Lage, unverzüglich zu reagieren. Im Unterscheid zu den vorbereitenden Maßnahmen in den §§ 95, 96 genügt es auch nicht, dass der SSV seine SSB heran- oder zuziehen kann. Es kommt vielmehr darauf an, dass die SSB unverzüglich auch alleine reagieren können (unmittelbare Gefahrenabwehr).	Neue Formulierung: „... haben der Strahlenschutzverantwortliche und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten dafür zu sorgen, dass unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen ... getroffen werden.“
10	Art.1 § 114	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Behandlungsverfahrens mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung eine Untersuchung zur Identifikation	Inhaltl.	Die Untersuchungen sollten dokumentiert, aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.	Ergänzung: Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Untersuchung aufgezeichnet und 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		und Bewertung der Gefahr unbeabsichtigter Expositionen von Patienten durchgeführt wird.			
11	Art. 1 § 119 Abs. 1 Nr. 5	Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass insbesondere... 5. das Erkennen und Bearbeiten von Vorkommnissen in sachgerechter Weise erfolgt	Inhaltl.	Nr. 5 ist neue Aufgabe der Ärztlichen Stelle. Keine Regelung in der Richtlinie „Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen“. Die Anforderungen an das QS System zum sachgerechten Erkennen und Bearbeiten von Vorkommnissen sind nicht definiert.	Der Prüfauftrag hinsichtlich § 107 Abs. 3 Nr. 5 für die Ärztlichen Stellen muss bundesweit harmonisiert und konkretisiert festgelegt werden und sollte sich auf besondere medizinischen Vorkommnisse der Anlage 12 beschränken: Nr. 5 ändern in: „das Erkennen und fachliche Bearbeiten von medizinischen Vorkommnissen..
12	Art. 1 § 135	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in anderen Fällen als zur Anwendung am Menschen oder zur Anwendung am Tier in der Tierheilkunde nur solche Personen Röntgenstrahlung oder ionisierende Strahlung anwenden oder sonstige radioaktive Stoffe einsetzen, die 1. die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen oder 2. auf ihrem Arbeitsgebiet über	Inhaltl.	Die Regelung führt nach Begründung „§ 30 der bisherigen Röntgenverordnung fort und wird um ionisierende Strahlung und radioaktive Stoffe ergänzt.“ Die Ergänzung erfolgte offenbar ohne tiefere inhaltliche Befassung. Der Begriff des „Einsetzens“ radioaktiver Stoffe ist undefiniert und unüblich. Aus dem Ganzen folgen zwei Probleme: 1. Bei risikostärkeren technischen Anwendungen wie z.B. ZfP oder der Inbetriebnahme von Beschleunigern ist	Streichen des § 135 in toto. Ersatzweise (wenn der Röntgenbereich nicht darauf verzichten kann): streichen der Teilsätze „oder ionisierende Strahlung“ und „oder sonstige radioaktive Stoffe einsetzen“.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		die für den Anwendungsfall erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. ...“		<p>es gute Praxis, dass nur fachkundige Personen die ionisierende Strahlung anwenden oder die radioaktiven Stoffe verwenden dürfen. Für derartige Tätigkeiten entspricht dies auch der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 StrlSchG. Das kann keinesfalls durch nachgelagerte Genehmigungsaufgaben ersetzt werden. Diese wären im Streitfall ohnehin nur schwer durchsetzbar, wenn die StrlSchV explizit „oder ... Kenntnisse“ zulässt.</p> <p>2. Ausweislich § 13 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG gibt es neben Personen mit Fachkunde und Kenntnissen noch die „sonst tätigen Personen“, die nur „notwendiges Wissen und Fertigkeiten im Hinblick auf Strahlengefährdung ...“ brauchen, gleichwohl aber im Rahmen des genehmigten Betriebs oder Umgangs ionisierende Strahlung anwenden oder radioaktive Stoffe verwenden dürfen. Dies würde mit dem aktuellen Wortlaut des § 135 StrlSchV aber unzulässig, weil dort Fachkunde oder Kenntnisse gefordert werden.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
13	Art. 1 § 137	Aufsichtsprogramm	Inhaltl.	Die Regelungen des § 124 i.V. mit Anlage 14 bleiben insgesamt unbefriedigend, zu wenig konkret und zu wenig verbindlich. Es wird absehbar einen Flickenteppich an Programmen geben, zudem stark geprägt von der jeweiligen Haushaltslage. Die Konkretisierung der Aufsichtsprogramme sollte bundeseinheitlich harmonisiert erfolgen.	Das Konzept der Bund-Länder AG „Risikoorientiertes Aufsichtsprogramm“ sollte umgesetzt werden. Ersatzweise / als Mindestforderung wären entsprechende Ergänzungen auf der Ebene AVV zu formulieren.
14	Art. 1 § 141 Abs. 2	„..., wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf mindestens 50 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in zehn Prozent ...“	Inhaltl.	Aus Strahlenschutzsicht und basierend auf der aktuellen Datenlage ist eine Schwelle von 75% des Gebietes zu befürworten. Eine Reduzierung auf 50% würde für Hessen voraussichtlich eine signifikante Zunahme der festzulegenden Gebiete bedeuten.	„..., wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf mindestens 75 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in zehn Prozent ...“
15	Art.1 § 142	In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren als erfüllt, wenn ...	Inhaltl.	Die hier angeführten Maßnahmen sind nicht geeignet eine rechtliche Verbindlichkeit herzustellen, da sie nicht die notwendige Differenziertheit der möglichen vielfältigen und jeweils an die Gebäudeanforderung bzw. –struktur anzupassenden komplexen baulichen Notwendigkeiten darstellen. Sie haben außerdem keinen Bezug zu den existierenden baurechtlichen Regelungen (mit fachlichem Bezug). Solche Maßnahmen	<u>Option A:</u> In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren als erfüllt, wenn die in DIN 18117

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				müssen Teil des Baurechts sein, da sie von Strahlenschutzbehörden weder bewertbar noch überprüfbar sind. Der Normungsausschuss für die DIN SPEC 18117 schafft derzeit die Grundlagen für die Anforderungen, die an die Maßnahmen zu stellen sind. Diese müsste in die Bauordnungen der Länder integriert werden.	enthaltenen Maßnahmen ergriffen werden. (Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.) <u>Option B:</u> Streichen und adäquate Ergänzung der jeweiligen Bauordnungen der Länder
16	Art. 1 § 154 Abs. 3	Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.	Inhaltl.	Die für diesen Bereich erforderliche Fachkunde und Kenntnisse sind zwar noch nicht definiert, aber es wäre sinnvoll, wenn der Verantwortliche die erforderliche Fachkunde und nicht nur Kenntnisse besitzt. Zur Beratung sollten grundsätzlich nur Personen mit der erforderlichen Fachkunde hinzugezogen werden.	Neu: Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt.
17	Art. 1 § 166	<u>Zum Nachweis</u> der Zuverlässigkeit sind bei jeder Antragsstellung.... vorzulegen.	rechtl.	Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich um eine tatsächengestützte Prognoseentscheidung. Da ein	<u>Für die Überprüfung</u> der Zuverlässigkeit sind bei jeder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>„Nachweis“ der Zuverlässigkeit kaum zu erbringen ist, fordert § 164 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 und 3 folgerichtig auch lediglich, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit ergeben.</p> <p>Die Formulierungen sind entsprechend anzupassen.</p>	Antragsstellung auf Bestimmung..... vorzulegen
18	Art. 1 § 170 Abs. 1 Nr. 6	„Der Einzelsachverständige ist verpflichtet: ... 6. der für den jeweiligen Anwender oder Betreiber zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach Durchführung einer Prüfung eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen, ...“	Rechtl./ inhaltl.	Die generelle Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde ist problematisch. Der SV wird nicht im Auftrag der Aufsichtsbehörde tätig wie bei einer Beauftragung nach § 20 AtG, sondern steht in einem besonderen Auftrags- / Beratungs- und Vertrauensverhältnis zum Betreiber, das durch eine solche Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde empfindlich gestört würde. Die Berichtspflicht ist auch entbehrlich, weil die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte über § 81 Abs. 1 Nr.2 jederzeit vom SSV verlangen kann, auch als generelle Regelung etwa per Auflage oder Anordnung.	<p>Streichen der Nr. 6; Folgeänderungen: Nummerierung anpassen in § 170 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.</p> <p>Ersatzweise neue Formulierung: „Der Einzelsachverständige ist verpflichtet: ... 6. der für den jeweiligen Anwender oder Betreiber zuständigen Behörde auf deren Verlangen eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen, ...“</p>
19	Art. 1 Anlage 3 Teil B Nr. 8	„Genehmigungsfrei ... ist ...“	Inhaltl.	Neben den Mineralien bereiten im schulischen Umfeld insbesondere Konsumgüter Probleme. § 218	Streichung des Worts „natürlichen“ im Regelungstext

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		8. der Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken, wenn die Dosisleistung des jeweiligen Stoffs ein Mikrosievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet.“		StrlSchG deckt bestimmte Sachverhalte ab, nicht aber die häufig verwendeten Leuchtziffern mit Radium, weil diese nicht die Vorschrift des § 11 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 15. Oktober 1965 erfüllen. Eine Öffnung der Regelung auf andere als natürliche Stoffe würde selbstverständlich das Schutzkonzept beibehalten (1 µSv/h in 0,1m Abstand). Sie würde auch die bekannten Schwierigkeiten mit dem Nachweis der im § 218 StrlSchG genannten Beschaffungs- und Erwerbsfristen beilegen. Sie würde umgekehrt klarstellen, dass Radiumleuchtziffern mit höheren ODL im Unterricht nicht genehmigungsfrei verwendet werden dürfen.	
20	Art. 1 Anlage 3 Teil B	Genehmigungsfreie Tätigkeiten	Inhaltl.	Es fehlt eine Regelung zu Kleinstmengen von angereichertem Uran, z.B. bei der Elektronenmikroskopie. Die 2011 eingeführte Ungleichbehandlung gegenüber Uran in der natürlichen Isotopenzusammensetzung ist radiologisch nicht begründbar und führt im Bereich Hochschulen / Forschung zu einem unangemessenen bürokratischen Aufwand.	Neue Nr. 9: „Verwendung von bis zu 50 Gramm angereichertes Uran in der analytisch-präparativen Chemie und der Elektronenmikroskopie.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Die Ungleichbehandlung ist nachvollziehbar im Bereich sehr großer Massen (Urenco), sollte aber einer Marginalitätsklausel wie vorliegend vorgeschlagen nicht im Wege stehen. Für abgereichertes Uran entsprechen ca. 0,8g den Aktivitätsfreigrenzen (je 1E4 Bq für U-235+/U-238+) bzw. dem Dosiskriterium im Bereich von 10 µSv. Dem für Natururan angewandten Dosiskriterium von 1 mSv wären entsprechend ca. 80g abgereichertes Uran äquivalent. Eine Marginalitätsmasse von 50g für den genehmigungsfreien Umgang mit abgereichertem Uran erscheint daher angemessen und für die genannten Verwendungen auch gerechtfertigt.	
21	Ohne Bezug	--	Inhaltl./rechtl.	§ 114 StrlSchV 2001 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen und mit dezidierten Einschränkungen behördliche Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften. Eine solche Regelung wird vermisst. Im VO-Text finden sich behördliche Ausnahmemöglichkeiten lediglich bei einzelnen Sachverhalten (etwa bei Strahlenschutzbereichen).	Neuer Paragraph im Bereich Teil 5, evtl. mit neuem „Kapitel 5 Befugnisse der Behörde“, inhaltlich entsprechend § 114 StrlSchV 2001: „§ # – Behördliche Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ # mit Ausnahme der Dosisgrenzwerteregulungen abgewichen wird, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gerät, eine Anlage, eine sonstige Vorrichtung oder eine Tätigkeit erprobt werden soll oder die Einhaltung der Anforderungen einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde, sofern in beiden Fällen die Sicherheit des Gerätes, der Anlage, der sonstigen Vorrichtung oder der Tätigkeit sowie der Strahlenschutz auf andere Weise gewährleistet sind oder 2. die Sicherheit des Gerätes, der Anlage, der sonstigen Vorrichtung, einer Tätigkeit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt werden und der Strahlenschutz gewährleistet ist.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Alternativ jeden insoweit in Betracht kommenden Paragraphen um eine Ausnahmeregelung ergänzen.
22	Art. 1 § 76 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3 Teil B	Genehmigungsfreie Tätigkeiten	Inhaltl.	Die Behörden haben keine Möglichkeit einer Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen z.B. des § 76 Abs.3 durch den für ein Lehr- und Ausbildungsverhältnis verantwortlichen. Mithin plädiert HE für eine Anmeldepflicht für genehmigungsfreien Umgang. Dies insbesondere für Anlage 3, Teil B Nr. 4 (neuen Bauartzulassung), Nr. 8 (Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zu Lehr- und Ausbildungszwecken) und Nr. 9 (siehe Lfd. Nr. 11)	Neu: Nr. 4: die Verwendung von Vorrichtungen, deren Bauart nach ... zugelassen ist; ausgenommen sind Ein- und Ausbau sowie Wartung dieser Vorrichtung. Der Erwerb einer solchen Vorrichtung ist bei der zuständigen Behörde anzumelden. Nr. 8 / Nr. 9 analog
23	Art. 1 Anlage 17 Nr. 1	Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen	Inhaltl.	Die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an Tieren wird hier nicht erwähnt.	Neu: 1. Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an Mensch und Tier.